

## 120 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom . . . . .

über

die Anspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von  
Torf.

---

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur Gewinnung von Torf geeigneten Grundstücke der Staatsverwaltung auf deren Verlangen gegen angemessene Entschädigung zur Abtorfung zu überlassen.

(2) Die zur Torfgewinnung in Anspruch genommenen Grundstücke sind dem Eigentümer nach Beendigung der Torfgewinnung in kulturfähigem Zustande zurückzustellen.

(3) Wenn es für die Gröffnung des Zuganges und der Zufahrt zur Gewinnungsstätte oder für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung der gewonnenen Stoffe notwendig ist, können gegen angemessene Entschädigung dauernd oder vorübergehend Dienstbarkeiten durch Enteignung begründet oder Grundstücke enteignet werden.

(4) Wird die Dienstbarkeit für länger als fünf Jahre in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer die Ablösung des erforderlichen Grundes gegen eine angemessene Entschädigung verlangen. Würde durch eine teilweise Abtretung das Grundstück für dessen Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

## 120 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## § 2.

Die Staatsverwaltung kann die ihr gemäß § 1 zustehenden Berechtigungen entweder selbst ausüben oder an Unternehmungen, die zum Zwecke der Torfgewinnung unter Beteiligung des Staates geschaffen werden, übertragen. Derartige Übertragungen sind im Staatsgesetzblatte kundzumachen,

## § 3.

(1) Wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, hat die Entschädigung für ein dauernd enteignetes (abgelöstes) Grundstück in einem dessen gemeinem Wert gleichkommenden Kapitalsbetrage, jene für die zeitliche Überlassung von Grundstücken zum Zwecke der Torfgewinnung und für die Einräumung von Dienstbarkeiten in einer jährlichen Rente zu bestehen, deren Höhe dem Werte der aus dem Grundstücke bisher bezogenen und durch dessen Finanzspruchnahme entgehenden Jahresnutzung entspricht.

(2) Dem Grundeigentümer sind auch allfällige Aufwendungen, die er (etwa) zum Zwecke einer anderen als der bisher geübten Benutzung des Grundstückes bereits gemacht hat, soweit sie durch die Finanzspruchnahme des Grundstückes zwecklos wurden, durch Leistung eines Kapitalsbetrages zu ersehen.

(3) Bei der Ermittlung der Entschädigung ist jedoch auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhebt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Abtorfungen, die der Grundeigentümer erst nach dem Wirkungsbeginne des Gesetzes eingeleitet oder in größerem als dem bisherigen Umfange betrieben hat. Der Wert der besonderen Vorliebe, dann eine Wert erhöhung, die der Gegenstand der Enteignung infolge der auf Grund dieses Gesetzes eingeleiteten Abtorfung erfährt, bleiben bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht.

## § 4.

(1) Dem Grundeigentümer gebührt außerdem alljährlich für den in dem abgelaufenen Wirtschaftsjahre aus seinem Grunde entnommenen Torf eine nach der Gewichts- oder Raummenge zu berechnende Vergütung. Bei der Ermittlung dieser Vergütung ist auf die Verbesserung oder Verschlechterung, die das Grundstück durch die anlässlich der Torfsentnahme eintretenden Veränderungen erfährt, entsprechend Bedacht zu nehmen. Durch Vollzugsanweisung können Tarife für die Berechnung dieser Vergütung erlassen werden.

## 120 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

(2) Diese Vergütung entfällt oder wird entsprechend gemindert, wenn der Nutzengang aus einer auf dem Grundstücke schon vor der Anspruchnahme geübten Torfgewinnung bereits bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 3 berücksichtigt wurde.

## § 5.

(1) Die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung und Ablösung nach § 1 obliegt der politischen Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Gewinnung vorgenommen werden soll.

(2) Das Verfahren hat sich auf die Feststellung der Parteirechte, welche durch die beabsichtigte Gewinnung berührt werden und auf die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der in Anspruch genommenen Enteignungen und Ablösungen zu beschränken. Die Parteien können auf Grund ihrer durch die beanspruchten Enteignungen berührten Rechte keine Einwendungen erheben, es steht ihnen nur ein Anspruch auf Entschädigung zu. Die politische Bezirksbehörde hat eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle abzuhalten, deren Zeitpunkt und Gegenstand unter Auflegung eines Auszuges aus dem Einschreiten der Staatsverwaltung oder der gemäß § 2 an ihre Stelle getretenen Unternehmung in allen beteiligten Gemeinden 8 Tage vorher durch Anschlag mit der Aussforderung kundzumachen ist, die durch die beanspruchten Enteignungen berührten Rechte spätestens bei der kommissionellen Verhandlung geltend zu machen, widrigensfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Die Kundmachung ist den Eigentümern der mit Dienstbarkeiten zu belastenden oder zu enteignenden Grundstücke auch besonders zuzustellen.

## § 6.

(1) Bei der Verhandlung hat die Behörde auf einen Vergleich, insbesondere über die Höhe der zu leistenden Entschädigungen hinzuwirken. Kommt ein solcher nicht zustande, so sind nach Anhörung von geeideten Sachverständigen alle für die Entschädigung maßgebenden Umstände zu erheben. Der Betrag der Entschädigung ist vorläufig von der politischen Bezirksbehörde festzustellen.

Eine Berufung gegen das Erkenntnis ist unzulässig.

(2) Das Erkenntnis über den Gegenstand und Umfang der Enteignung und Ablösung und die vorläufige Entschädigung gemäß § 3 ist — wenn möglich — unmittelbar nach Schluss der Verhandlung von deren Leiter zu fällen.

(3) Die Feststellung der Entschädigung gemäß § 4 kann, insofern sich die Beteiligten nicht außerbehördlich einigen, jeder der Beteiligten nach Abschluß

## 120 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

des betreffenden Wirtschaftsjahres bei der politischen Bezirksbehörde begehren. Die politische Bezirksbehörde hat nach Vornahme einer nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Verhandlung, zu der sämtliche Beteiligten und Sachverständigen zu laden sind, die Gewichts- oder Raummenge des im abgelaufenen Wirtschaftsjahre entnommenen Tisches und die Vergütung hierfür festzustellen. Die Parteien sind verpflichtet, der Behörde zur Feststellung der Gewichts- oder Raummenge und der sonstigen erheblichen Umstände die in ihrem Besitz befindlichen Aufschreibungen zu überlassen.

## § 7.

Geben sich die Beteiligten mit der vorläufig festgestellten Entschädigung nicht zufrieden, so können sie binnen 14 Tagen die Entscheidung des Bezirksgerichtes anrufen, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Das Bezirksgericht entscheidet im außerstreitigen Verfahren. Die Entscheidung des Bezirksgerichtes kann binnen acht Tagen mit Refurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Inwiewfern die Kosten des Verfahrens von dem einen Teile zu ersezten oder unter die Parteien aufzuteilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ernassen.

## § 8.

Für die Wahrnehmung von Ansprüchen, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30 (Eisenbahnenteignungsgesetz) sinngemäß anzuwenden.

## § 9.

(1) Die Enteignung kann vollzogen werden, sobald die von der politischen Bezirksbehörde vorläufig festgestellten nach § 3 gebührenden Entschädigungen, und zwar: wenn sie in der Zahlung eines Kapitalsbetrages bestehen, zur Gänze, wenn sie in der Errichtung einer jährlichen Rente bestehen, mit dem ersten Jahresbetrag bezahlt oder gerichtlich erlegt sind.

(2) Mit dem Vollzuge der Enteignung treten alle Verträge, die der Grundbesitzer über die Benutzung des Grundstückes mit anderen abgeschlossen hat, außer Kraft. Entschädigungsansprüche wegen einer solchen Aufhebung des Vertrages können nicht geltend gemacht werden. Bereits vorher entstandene Ersatzansprüche aus derartigen Verträgen bleiben unberührt.

## 120 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

(3) Wird die Enteignung nicht innerhalb eines Jahres nach Fällung des Enteignungserkenntnisses in Vollzug gesetzt oder wird die Gewinnung des Tores nicht binnen fünf Jahren von diesem Zeitpunkte an begonnen und entsprechend fortgesetzt, so ist das Enteignungserkenntnis auf Verlangen des Enteigneten von der politischen Bezirksbehörde aufzuheben. In diesem Falle bleibt die Geltendmachung allfälligen Schadenersatzes dem Enteigneten im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

## § 10.

(1) Die Staatsverwaltung oder die gemäß § 2 an ihre Stelle getretene Unternehmung ist befugt, Vorarbeiten, die sich auf die beabsichtigte Torfgewinnung und -Verwertung beziehen, auf und in fremden Grundstücken vornehmen zu lassen.

(2) Die Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatzes bleibt dem Grundeigentümer im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

## § 11.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern und der Finanzen sowie für Justiz und für Landwirtschaft betraut.



**120 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

---

7

# Begründung und Erläuterungen

zum

## Entwürfe eines Gesetzes über die Anspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf.

---

In Deutschösterreich liegen zahlreiche Torsmoore, welche bisher nur zum geringsten Teil verwertet oder urbar gemacht sind, bei entsprechend großzügiger Anangriffnahme aber, abgesehen von der Erzeugung von Streutorf, die Gewinnung von Brenntorf in so großer Menge ermöglichen würden, daß damit in absehbarer Zeit die herrschende Kohlennot fühlbar gelindert werden könnte.

Da überdies die Moore nach erfolgter Abtorfung in kulturfähigen Zustand gebracht werden, dadurch der Landwirtschaft neuer, fruchtbarer Boden geschaffen und für Lebens- oder Futtermittelbeschaffung dienstbar gemacht werden kann, gehen die Interessen der Brennstoff benötigenden Bevölkerung und Industrie mit jenen der Ackerbau und Viehzucht treibenden Landwirtschaft parallel.

Um der Öffentlichkeit rasch einen fühlbaren Nutzen aus der Ausbeutung der Torsmoore bringen zu können, ist es notwendig, eine dahin zielseitige Tätigkeit großzügig und mit jeder tunlichen Beschleunigung in Angriff zu nehmen. Es soll die Tätigkeit seitens des Staates und der Länder, in welchen Torsmoore ihrer Ausbeutung harren, gemeinsam unternommen, zur Aufbringung des nötigen Kapitals aber auch Privaten und Industrien die Beteiligung bis zu einem gewissen Maße ermöglicht werden. Es sollen die großen Moore in Steiermark, Kärnten, Salzburg und Oberösterreich, soweit möglich sofort, sonst in möglichst kurzer Frist ihrer Ausbeutung zugeführt werden.

Die Torsmoorbewohner werden in jedem einzelnen Falle begrüßt und eingeladen werden, sich an der Gesellschaft zur Ausbeutung der Moore zu beteiligen. Da es jedoch immerhin möglich sein wird, daß einzelne Moorbewohner in Verkenntnis der Sachlage sich weigern, die Ausnutzung ihres Moores zu gestatten und damit oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungsansprüche das ganze Beginnen gefährden oder verzögern, erscheint es notwendig, eine Ermächtigung zu schaffen, die Torsmoore im Notfalle auch gegen den Willen ihrer Besitzer auszubuten.

Diese Ermächtigung soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

### § 1.

Es ist unterschieden, zwischen der Verpflichtung des Grundbesitzers, die Gewinnung des Torses zu gestatten und der Verpflichtung, auf seinem Grund Wege, Betriebsgebäude etc. errichten zu lassen.

Im Absatz 3 wird dem Eigentümer des Grundes das Recht eingeräumt, unter gewissen Umständen die Übernahme des Grundes seitens der enteignenden Stelle zu begehren.

Im Absatz 2 ist die Verpflichtung normiert, daß die abgetorften Grundstücke nach erfolgter Benutzung dem Eigentümer in kulturfähigem Zustand zurückgegeben werden.

### § 2.

Das Enteignungsrecht wird zwar für die Staatsverwaltung in Anspruch genommen, gleichzeitig wird sie aber ermächtigt, die Ausübung ihres Rechtes an Unternehmungen zu übertragen, die zum Zwecke der Torgewinnung vom Staate, oder unter seiner Beteiligung gegründet werden.

8

**120 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.****§ 3**

regelt die Frage der Entschädigung der Moorbesitzer für die Überlassung ihrer Grundstücke zum Zwecke der Torfgewinnung im allgemeinen.

**§ 4**

regelt die Frage der Entschädigung für die dem Grunde entnommene Substanz an Torf.

**§§ 5 und 6**

geben Vorschriften für das Enteignungsverfahren. Es wird im Interesse seiner Beschleunigung vereinfacht.

**§ 7**

bestimmt den Instanzenzug für den Fall, als die Beteiligten mit der festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden sind.

**§ 8**

schützt die Ansprüche dritter Personen auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund dringlicher Rechte.

**§ 9**

stellt fest, wann die Enteignung vollzogen werden kann und daß mit dem Vollzug der Enteignung bestehende Verträge des Grundeigentümers über Benutzung des Grundes außer Kraft treten.

**§ 10.**

räumt dem Staate, beziehungsweise der an seine Stelle getretenen Unternehmung das Recht ein, Vorarbeiten für die Ausbeutung von Torflagern vorzunehmen und bestimmt, in welcher Weise hieraus entstehende Schadenersatzfragen zu regeln sind.